



**39/22 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat**



*betreffend*

*Teilrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Emmen*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1 Einleitung

Mit Bericht und Antrag vom 11. November 2015 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Totalrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen unterbreitet. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2016 dieses Reglement genehmigt und in Kraft gesetzt. Bei dieser Totalrevision wurden insbesondere folgende Punkte angepasst:

- Umsetzung Motion Verlängerung der Grabesruhe bei Kindergräbern und Urnenbeisetzungen
- Formelle Überarbeitung bei den Artikeln oder bei einzelnen Begrifflichkeiten
- Anpassungen aufgrund der kantonalen Verordnung
- Anpassungen betreffend den Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung Emmen

Am 15. Dezember 2020 hat der Einwohnerrat dem Kredit von CHF 3'135'000.00 für die Sanierung der Friedhofanlage Gerliswil in vier Etappen in den Jahren 2021 - 2024 zugestimmt. Mit der Zustimmung zu diesem Kredit hat der Einwohnerrat unter anderem die Schaffung von zwei neuen Grabarten zur Kenntnis genommen, nämlich die Baumbestattungen und das Grabfeld Alpinum.

### Baumbestattungen

Das neue pflegefreie Grabfeld liegt bei verschiedenen Gemeinden im Trend und symbolisiert die Wünsche der Verstorbenen und deren Angehörigen. Die Urne kann im Wurzelbereich eines Baumes naturnah beigesetzt werden; dies entspricht dem Wunsch vieler Menschen, die eine naturbezogene Bestattung wünschen. Bei diesem Grabfeld werden Ökournen verwendet, die rasch zerfallen und die Asche vermischt sich mit der Erde. Deswegen ist auch eine Umbettung oder eine Exhumation der Urne nicht möglich.



Beispielfoto von Baumgräbern

## Alpinum

Im Alpinum können die Urnen beim Namensstein, der aus der Natur gewonnen wird und sich natürlich ins Alpinum einfügt, beigesetzt werden. Dieser Ort strahlt eine natürliche ebenfalls naturbezogene Ruhe aus. Auch in diesem Grabfeld werden Ökournen verwendet.



Beispielfoto Alpinum

Aufgrund dieser beiden neuen Bestattungsarten ist das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen einer Teilrevision zu unterziehen.

## 2 Kommentierung Änderungen im Friedhofreglement

### 2.1 Baumbestattungen / Grabfeld Alpinum (Artikel 18)

In Art. 18 Abs. 1 sind die Grabarten aufgelistet. Hier müssen nun die neuen Bestattungsarten Baumbestattung und Grabfeld Alpinum aufgenommen werden. Art. 18 Abs. 1 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen soll neu wie folgt lauten:

<sup>1</sup>Es stehen folgende Grabarten zur Wahl:

- a) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- b) Grabstellen (Wandnischen) für Urnen
- c) **Grabstellen für Baumbestattungen**
- d) **Grabstellen im Alpinum**
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

- f) Familiengräber für Urnenbeisetzungen
- g) Reihengräber für Erdbestattungen (für Erwachsene und Kinder)
- h) Plattengräber für Erdbestattungen
- i) Familiengräber für Erdbestattungen
- j) Gemeinschaftsgräber für totgeborene Kinder

## **2.2 Unterhalt durch die Gemeinde (Art. 35)**

Art. 35 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>3</sup>Der Grabschmuck bei den jeweiligen Gemeinschafts- und Urnennischengräbern sowie bei den Baumgräbern und beim Alpinum wird bei den dafür vorgesehenen Stellen aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse spätestens vier Wochen nach der Beisetzung vom Personal entfernt.

## **3 Vollzugsverordnung und Gebührenverordnung**

Bei der Vollzugsverordnung beabsichtigt der Gemeinderat nur die notwendigen Anpassungen betreffend Baumbestattungen und Bestattungen ins Alpinum vorzunehmen.

Bei der Gebührenverordnung hat der Gemeinderat die umliegenden Gebührenverordnungen angeschaut und insbesondere eine Angleichung an die Stadt Kriens, die ihre Gebührenverordnung per 1. Januar 2022 angepasst hat, vorgesehen.

## **4 Antrag**

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung des teilrevidierten Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 28. September 2022

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Entwurf des teilrevidierten Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen
- Entwurf der teilrevidierten Vollzugsverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen
- Entwurf der teilrevidierten Gebühren-Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Emmen